

25. 1. Sind sog. Durchwanderer Auswanderer im Sinne des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463)?

2. Erlangen sie gegebenenfalls diese Eigenschaft erst durch die Entscheidung einer sog. Kontrollstation über ihre Zulassung zur Weiterbeförderung?

3. Wie ist die Vorschrift des § 17 des Gesetzes, daß ein Auswanderungsagent seine Geschäfte nicht durch Stellvertreter betreiben darf, auszulegen? Kann insbesondere ein nicht zugelassener sog. Unteragent als Stellvertreter des Auswanderungsagenten angesehen werden?

4. Verhältnis etwaiger Verwaltungsvorschriften zu dem Verbote des § 17 a. a. D. Begründet ein Irrtum in der Auslegung dieser Vorschriften gegenüber dem § 44 a. a. D. einen Schuldausschließungsgrund?

## IV. Straffenat. Art. v. 2. Februar 1904 g. De. Rep. 3930/03.

## I. Landgericht Gnesen.

## Gründe:

Der Angeklagte De. ist für die Provinz Posen zugelassener Agent der die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreibenden Schiffahrtsgesellschaften des „Norddeutschen Lloyd“ und der „Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft“. Nach den Feststellungen des ersten Richters hat ihm der Schneider N. zu Stralkowo im Laufe der Jahre 1902 und 1903 rund 200 russische Auswanderer in der Weise zugeführt, daß er sie entweder mit Fuhrwerk oder mit der Eisenbahn persönlich nach Posen brachte oder sie dem Angeklagten durch Anweisungen überwies. Diese Anweisungen, zu denen gedruckte Formulare verwendet wurden, lauteten dahin:

Herrn De.-Posen.

Geben Sie gefl. dem Inhaber dieses Scheines freie Karte nach  
Zahlung von . . .

Namen.	Wohnort.	Alter.	N.
freie Überfahrt von . . .	nach . . .		

Wie dem Angeklagten bekannt war, warb N. die Auswanderer in Stralkowo für ihn an und nahm ihnen hier auch für ihn den Überfahrtspreis ab, den er ihm alsbald übermittelte. Für seine Tätigkeit erhielt er vom Angeklagten Provision, und zwar anfänglich 3 *M*, später 5 *M* für den Kopf. Der Einwand des Angeklagten, daß er dem N. zur Empfangnahme des Geldes keinen Auftrag gegeben habe, ist in dem angefochtenen Urteile für unerheblich erachtet, weil er sich die Tätigkeit N.'s jedenfalls habe gefallen lassen und sie durch die Zahlung der Provision gebilligt habe. Der erste Richter hat die Stellung des N. als die eines Stellvertreters des Angeklagten im Sinne des § 17 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463) angesehen und den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 44 das. verurteilt.

. Die Revision ist nicht begründet.

1. Die Ausführung in der schriftlichen Revisionsbegründung, daß die von N. beförderten Russen nur Durchwanderer gewesen seien, und daß auf solche das Auswanderungsgesetz keine Anwendung

finde, geht fehl. Auch die sog. Durchwanderer sind begrifflich Auswanderer. Sie unterscheiden sich von den aus Deutschland selbst auswandernden Personen nur dadurch, daß sie den Entschluß, auszuwandern, regelmäßig außerhalb der Reichsgrenzen gefaßt haben werden und bereits als Auswanderer das Reichsgebiet betreten. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Auswanderer“ schlechthin ohne jeden einschränkenden Zusatz. Der Wortlaut umfaßt daher auch die sog. Durchwanderer. Dies entspricht zugleich dem Sinne des Gesetzes und der unzweideutigen Absicht des Gesetzgebers. Allerdings verfolgt das Gesetz vorzugsweise den Zweck, die Auswanderung aus Deutschland unter nationalen Gesichtspunkten zu regeln und in gesunden Bahnen zu erhalten. Dies spricht aber keineswegs gegen die Einbeziehung des Durchwanderungswesens in die gesetzliche Regelung und für eine Beschränkung des Gesetzes auf die Regelung der deutschen Auswanderung. Denn auch die Durchwanderung kann die öffentliche Wohlfahrt in mehrfacher Richtung berühren, zumal wenn sie bedeutend ist und eine erhebliche Einnahmequelle für deutsche Schiffahrtsunternehmungen bildet. Dementsprechend ist auch in der Begründung des Regierungsentwurfes ausdrücklich hervorgehoben, daß den Gegenstand der Regelung auch die Durchwanderung bilden soll. So heißt es auf Seite 13 der Drucksachen Nr. 706 des Reichstags, IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97:

„Auch zugleich zur Wahrung der aus der umfangreichen Durchwanderung für die deutsche Reederei erwachsenden Vorteile wird es dienen, wenn die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes sich eine fürsorgliche Beförderung der Auswanderer angelegen sein läßt.“

In der besonderen Begründung zu § 1 wird gesagt (S. 19 daf.):

„Der konzessionspflichtige Geschäftsbetrieb erstreckt sich ... insbesondere auch auf die Beförderung solcher fremdländischer Durchwanderer, welche für die Vollziehung ihrer Auswanderung sich der Mitwirkung deutscher Unternehmer bedienen.“

Dieser Standpunkt des Entwurfes ist bei der Beratung und Feststellung des Gesetzes gebilligt worden.

2. In der Hauptverhandlung hat die Verteidigung noch zur Ermägung gestellt, ob nicht anzunehmen wäre, daß die Auswanderungs-

lustigen jedenfalls bis zur Entscheidung in der Kontrollstation<sup>1</sup>, ob sie zur Durchwanderung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen und wieder über die Grenze gewiesen werden sollen, der Auswanderereigenschaft noch entbehrten und sie erst durch die Zulassung zur Durchwanderung erlangten. Allein auch dieser Auffassung vermag das Revisionsgericht nicht zu folgen.

Die Eigenschaft als Auswanderer wird durch die Tatsache begründet, daß der Auswanderungslustige den Entschluß, auszuwandern, sei es jenseit, sei es diesseit der Reichsgrenze, faßt und mindestens die zur Vorbereitung des abzuschließenden Beförderungsvertrags erforderlichen Schritte unternimmt. Dazu gehört auch das Aufsuchen der Kontrollstation. Die Eigenschaft erscheint mithin schon vor dem Eintreffen in ihr erworben. Dementsprechend ist auch die im Interesse des Auswanderungsagenten etwa vorgenommene „Anwerbung“ solcher Auswanderungslustiger und deren in gleichem Sinn erfolgende Hinleitung nach der Kontrollstation eine Vorbereitung des Beförderungsvertrags. Es handelt sich daher lediglich um das Aufhören einer bereits erworbenen Eigenschaft, wenn der Auswanderungslustige demnächst aus polizeilichen und sonstigen Rücksichten von der Beförderung als Durchwanderer ausgeschlossen wird.

Aus dem gewürdigten Vorbringen des Beschwerdeführers sind daher Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes über das Auswanderungswesen nicht herzuleiten.

Auch im übrigen geben die Feststellungen des angefochtenen Urteils zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

3. Nach § 17 des Gesetzes ist es dem Agenten untersagt, seine Geschäfte . . . durch Stellvertreter . . . zu betreiben. Die Annahme des Vorberrichters, daß der Angeklagte diesem Verbote zuwidergehandelt habe, erscheint frei von Rechtsirrtum.

Was unter „Stellvertreter“ im Sinne der gedachten Vorschrift zu verstehen sei, ist in dem Gesetze nicht gesagt. Soweit sich daher

<sup>1</sup> Sog. Kontrollstationen sind von den genannten Schiffsahrtsgesellschaften auf Grund der weiter unten gedachten gemeinschaftlichen Verfügung der preussischen Minister des Inneren, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen u. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 18. September 1894 zur Regelung des Durchwanderverkehrs von Rußland nach Bremen und Hamburg in einigen Grenzprovinzen Preußens errichtet worden.

aus dessen sonstigem Inhalte nicht ein anderes ergibt, ist von dem allgemeinen Begriffe der Stellvertretung auszugehen. Danach betreibt ein Auswanderungsagent seine Geschäfte durch Stellvertreter, wenn er Geschäfte, die in sein Gewerbe als Auswanderungsagent fallen (§ 11 des Gesetzes), für sich durch einen anderen besorgen läßt. Wesentlich ist hierfür, daß Vertretung im Willen stattfindet, d. h. daß dem Vertreter dabei ein gewisses Maß selbständiger Entschließung zukommt, daß er also nicht lediglich Willenserklärungen des Geschäftsherrn als Bote zu übermitteln und auch nicht bloß rein tatsächliche Dienste zu verrichten hat. Ebenso wenig wird im Sinne der gedachten Vorschrift vorausgesetzt, daß dem Stellvertreter das Agenturgeschäft als Ganzes oder in einem gewissen Zweige zu selbständiger Verwaltung übertragen worden ist. Das Gesetz richtet sich vielmehr mit seinem Verbote nicht nur gegen Geschäftsübertragungen dieser Art, sondern gegen jede Verwendung eines Stellvertreters, soweit es sich um den Betrieb des Agenturgeschäftes handelt. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem sonstigen Inhalte der hier einschlagenden Vorschriften und dem mit ihnen verfolgten gesetzgeberischen Zwecke, findet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes seine Bestätigung.

Die Vorschrift des § 17 beschränkt sich nicht auf ein Verbot der Stellvertretung, untersagt dem Agenten vielmehr außerdem, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen oder im Umherziehen zu betreiben. Diese Bestimmungen bringen in ihrem Zusammenhange zum Ausdruck, daß der Agent sein Gewerbe ausschließlich in eigener Person und lediglich als stehendes Gewerbe an seinem Niederlassungsorte betreiben soll. Der Gedanke, von dem sich der Gesetzgeber hierbei hat leiten lassen, ist offenbar der, daß nur die Person des zugelassenen Agenten hinreichend zuverlässig erscheint, um die gesetzlich als erforderlich erachtete Gewähr für die dem Gesetze und den Verwaltungsvorschriften entsprechende Führung des Agenturgeschäftes zu bieten, und daß nur der zugelassene Agent in seiner Geschäftsgebarung von der Aufsichtsbehörde wirksam überwacht werden kann, wie sich die Aufsichtsbefugnisse auch nur gegen ihn richten. Würde es dem Agenten gestattet werden, seine Agenturgeschäfte auch außerhalb seiner Niederlassung zu betreiben, also innerhalb des ihm gemäß § 15 des Gesetzes zugewiesenen Bezirkes Zweigniederlassungen zu errichten, die die Bestellung von Verwaltern erfordern würden, oder in eigener

Person an den Orten seines Bezirkes ohne Begründung einer Niederlassung in dieser Weise tätig zu werden, so könnte schon dies die Gefahr herbeiführen, daß die Auswanderungslust in einem dem Gemeinwohle widerstreitenden Umfang angeregt würde. Vollends würde dies gelten, wenn sich der Agent zu dem Betriebe, sei es am Niederlassungsorte, sei es anderwärts in seinem Bezirk, ihn vertretender Mittelspersonen bedienen dürfte. Denn ihnen gegenüber würde nach dem übrigen Inhalte des Gesetzes jede persönliche Gewähr für ordnungsmäßige Geschäftsführung fehlen, außerdem aber wäre weder für die Aufsichtsbehörde, noch für den Agenten die Möglichkeit geboten, geschweige denn rechtlich gesichert, deren Geschäftsgebarung in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise zu überwachen. Dies könnte Zustände zur Folge haben, die mit dem Grundgedanken des Gesetzes unvereinbar wären, wonach der zur Auswanderung Entschlossene zwar zuverlässige Gelegenheit, seinen Entschluß auszuführen, finden, die Hervorrufung eines solchen Entschlusses aber auch dem Agenten verboten bleiben soll. Die Absicht des Gesetzes kann deshalb nicht dahin gegangen sein, eine Stellvertretung des Agenten nur für den erstbezeichneten Fall zu untersagen, daß eine Übertragung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Betriebszweiges zu selbständiger Verwaltung stattfindet, im übrigen die Stellvertretung aber zu gestatten. Das Verbot der Stellvertretung läßt sich vielmehr nicht anders als dahin auffassen, daß dem Agenten überhaupt die Inanspruchnahme einer Mitwirkung Dritter beim Betriebe seiner Geschäfte untersagt ist, sofern und soweit sich diese Mitwirkung in dem dargelegten Sinne als Stellvertretung darstellt.

Dies ist auch der Standpunkt der Begründung des Entwurfes, die insoweit bei der Beratung des Gesetzes Widerspruch nicht erfahren hat. So heißt es unter der Überschrift: „Persönlicher Charakter der Agentenkonzession“ zu § 18 (§ 17 des Gesetzes):

„Wie bei dem Unternehmer ist auch für den Agenten die erteilte Erlaubnis eine höchstpersönliche.“

Nachdem hervorgehoben ist, daß bei dem in engerem Bezirke tätigen Agenten, anders wie bei dem Unternehmer, für eine Geschäftsführung durch dazwischentretende Personen, als welche beim Unternehmer vorzugsweise Agenten in Betracht kommen, ein Bedürfnis nicht besteht, wird fortgefahren:

„Der Agent soll für alle geschäftlichen Handlungen ausnahmslos die volle persönliche Verantwortung tragen und demgemäß auch die Geschäftsführung ausschließlich persönlich besorgen. Die Zulassung von Unteragenten ist im Gesetze nicht vorgesehen, der Geschäftsbetrieb durch Stellvertreter und in Zweigniederlassungen, welche doch nur unter der Leitung von Bevollmächtigten stehen könnten, untersagt.“

Außerdem wird bemerkt, daß durch einen Geschäftsbetrieb im Umherziehen, die Auswanderungslust nur in bedenklichem Maße gefördert werden könnte. Endlich wird zu § 46 (§ 45 des Gesetzes) mit Bezug auf den Agenten ausgeführt: „Der Entwurf steht auf dem Standpunkte, daß eine Anwerbung zur Auswanderung dem Agenten schlechthin verboten sein soll. Derselbe hat sich darauf zu beschränken, den zur Auswanderung Entschlossenen die geeigneten Mittel und Wege zur Ausführung dieses Entschlusses zu zeigen. Dagegen darf er niemals dazu schreiten, den Entschluß der Auswanderung hervorzurufen.“

Vgl. Nr. 706 der Drucksachen des Reichstags IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 S. 35. 51.

So verstanden, ist das Verbot des § 17 des Gesetzes durch den Angeklagten verletzt worden.

Zwar ist die geschäftsmäßige Anwerbung von Auswanderern, wie sie nach Inhalt des angefochtenen Urteils dem N. zur Last gelegt ist, gesetzlich verboten und strafbar, begrifflich aber fällt sie unter die den Beförderungsvertrag vorbereitenden Handlungen und daher in den Betrieb des Agenturgeschäftes. Vollends gilt dies von der Vereinnahmung der Überfahrtspreise. Diese Handlungen, die weder rein tatsächliche, noch Botendienste darstellen, sind nach der ferneren Feststellung des Urteils von N. für den Angeklagten und an dessen Statt vorgenommen. Angeklagter hat sich diese Tätigkeit für sein Geschäft fortgesetzt gefallen lassen, die für ihn vorgenommenen Handlungen genehmigt, sich deren Ergebnisse zugeeignet und den N. für dessen Tätigkeit entlohnt. Danach hat er, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, seine Geschäfte insoweit durch N. als seinen Stellvertreter, betrieben.

Der Hinweis der Revision, daß N. dem Angeklagten gegenüber die Stellung eines Unteragenten eingenommen habe, ist unerheblich.

Denn einen Auswanderungsunteragenten gibt es vor dem Gesetz überhaupt nicht; dessen Tätigkeit wird vielmehr in vollem Umfange von dem Verbote des § 45 Abs. 1 des Gesetzes getroffen und ist danach strafbar. Es erscheint nicht verständlich, wie diese an sich strafbare Tätigkeit geeignet sein soll, Handlungen, die als solche unter das Verbot des § 17 a. a. D. fallen, von diesem Verbot auszuscheiden. Ob der Rechtsbegriff des Stellvertreters im Sinne des § 9 des Gesetzes anders zu bestimmen sein mag, als in § 17, kann hier unerörtert bleiben, zumal jede Gesetzesvorschrift an sich selbstständig nach ihrem Zusammenhange auszulegen ist, und die Gesichtspunkte, unter denen § 9 steht, zum Teil wesentlich andere sind, als bei § 17. Die Behauptung der Revision, daß die Ausdrücke an beiden Gesetzesstellen das nämliche bedeuten müssen, ist lediglich Vorwegnahme des zu Beweisenden. Ebensovienig kann hier die Auslegung als maßgebend in Betracht kommen, die der Ausdruck „Stellvertreter“ in den Bestimmungen der auf das Auswanderungswesen nicht anwendbaren Gewerbeordnung in Rechtsprechung und Literatur gefunden hat. Auch die Vorschrift des § 164 B.G.B.'s ist als solche nicht entscheidend.

4. Damit erledigen sich zugleich die weiteren Ausführungen der Verteidigung, daß der Vorberrichter die Doppelstellung des Angeklagten als Auswanderungsagenten und als Vorstehers der Kontrollstation in Posen verkannt habe, daß sich der Angeklagte nach den durch die gemeinschaftliche Ministerialverfügung vom 18. September 1894, die Landespolizeiverordnung vom 2. Dezember 1902 und im Zusammenhange hiermit sonst noch getroffenen Verwaltungsanordnungen nicht anders, als er getan, habe verhalten können, wenn anders er sich nicht einer Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden schuldig machen wollte, und daß ihm jedenfalls guter Glaube zur Seite stehe. Denn sein Verhalten verstieß, wie dargetan, gegen das für ihn als Auswanderungsagenten maßgebende gesetzliche Verbot des § 17 a. a. D. Von dessen Befolgung würden ihn Verwaltungsanordnungen, selbst wenn sie den vom Angeklagten vorausgesetzten Inhalt gehabt hätten, nicht haben entbinden können. Auch wenn er die Verwaltungsmaßnahmen dahin aufgefaßt hätte, daß nach ihnen sein Verhalten ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot nicht einschließe, würde ihm dies nicht zur Entlastung dienen können.

Denn seine Annahme würde gegenüber dem Inhalte des § 44 des Gesetzes ein Tatbestandsmerkmal betreffen, mithin einen Irrtum über das Strafgesetz selbst darstellen und deshalb unbeachtlich sein.

Es war daher von jeder näheren Erörterung des hierauf bezüglichen Vorbringens der Verteidigung, insbesondere der Behauptung abzusehen, daß die dem Angeklagten von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe die zur Anklage gestellten Handlungen mit umfaßt, er, der Angeklagte, es jedenfalls gutgläubig angenommen habe. Gegenüber den gedachten Verwaltungseinrichtungen sei indes darauf hingewiesen, daß N. sich keineswegs auf die dort allein vorgesehene Übermittlung der sog. Annahmeerklärung des Angeklagten an die zuständige Grenzbehörde betreffend die in die Kontrollstation aufzunehmenden Auswanderer, d. h. die Erklärung, die betreffenden Auswanderer zur Weiterbeförderung durch Deutschland für die genannten Schiffahrtsgesellschaften übernehmen zu wollen, und ebensowenig auf die in der gedachten Ministerialverfügung vorgesehene Überführung der Auswanderer in die Kontrollstation beschränkt, vielmehr die bereits gewürdigte Tätigkeit eines — selbständigen — Vertreters des Angeklagten in dessen Agenturgeschäften entwickelt hat.